

besonders in Piemont. Durch heftige Verfolgungen seitens der Inquisition und durch einen gegen sie gepredigten Kreuzzug unter Papst Innozenz III. („Schlagt nur alle tot, es kennt der Herr die Seinen!“) wurden sie fast ausgerottet. Ihr sittliches Leben war sehr musterhaft. 2. Johann Wiclif, der im Jahre 1384 starb, stellte ähnliche Grundsätze auf. 3. Johann Hus, Professor in Prag, war teils durch W. Schriften, teils durch eigenes Forschen zu der Erkenntnis gekommen, daß das römisch-katholische Christentum ein ganz anderes sei, als das in der Bibel gepredigte. Darum trat er ein für ein biblisches Christentum und griff die Mißbräuche der römischen Kirche aufs heftigste an. Am 6. Juli 1415 zu Costnitz verbrannt und seine Asche in den Rhein gestreut. 4. Hieronymus von Prag, Hussens Freund, hatte ein Jahr später ein gleiches Schicksal. 5. Die Hussitenkriege . . .“

Damit schließt der erste Teil der Kirchengeschichte dieser Repetitionsbibliothek. Wenn wir auch nur hie und da auf eine Erwiderung auf die darin ausgesprochenen geschichtlichen Details eingehen konnten und vielfach nur referierten, so glauben wir doch den Beweis erbracht zu haben, daß die Darstellung reine Tendenzarbeit ohne jeglichen wissenschaftlichen und auch praktischen Wert ist. Und solche Elaborate werden zu Tausenden im deutschen Büchermarke verbreitet, nicht zum Ruhme der deutschen Wissenschaft, die durch solche Nachwerke nur diskreditiert werden kann. Daß der zweite Band: „Kirchengeschichte seit der Reformation“ nicht besser ausgefallen ist, sei hier nur erwähnt. Vielleicht können wir bald auch den zweiten Teil näher betrachten.

Motu proprio (eigener, freier Entschluß) über die Kirchenmusik.¹⁾

Pius PP. X.

Dieser hochwichtige Erlaß, den der gegenwärtige heilige Vater Pius X. unter dem Datum vom 22. November 1903 zugleich mit einem Begleitschreiben an den Generalvikar von Rom, den Kardinal Respighi, über die Kirchenmusik gerichtet hat und der für die gesamte Christenheit — Urbi et Orbi — Geltung besitzt, lautet in möglichst getreuer Uebersetzung folgendermaßen:

Zu den Pflichten des Hirtenamtes, welche nicht bloß diesen höchsten Lehrstuhl, den Wir, obwohl dessen unwürdig, durch unerforschliche Fügung der Vorsehung einnehmen, sondern jede einzelne Kirche beschäftigen, gehört ohne Zweifel ganz besonders die Aufrechthaltung und Förderung der Bieder des Hauses Gottes, wo die erhabenen Geheimnisse der Religion gefeiert werden und wo sich das christliche Volk versammelt, um die Gnade der Sakramente zu empfangen, dem heiligen Messopfer beizuwohnen, das heiligste Altarsakrament anzubeten und sich mit dem gemeinsamen Gebete der Kirche im öffentlichen

¹⁾ Aus „La Voce“ Nr. 301, 2^a Ediz., übersetzt von Prof. Dr. M. Fuchs.

und feierlichen Gottesdienste zu vereinigen. Es soll sich demnach im Gotteshaufe nichts finden, was die Frömmigkeit und Andacht der Gläubigen stören oder auch nur vermindern, nichts, was vernünftigen Grund zum Unwillen und Aerger abgeben könnte, vor allem nichts, was direkt gegen die Würde und Heiligkeit der heiligen Funktionen verstöße und deshalb des Hauses des Gebetes und der Majestät Gottes unwürdig wäre.

Wir berühren nicht im Einzelnen jene Mißbräuche, welche auf diesem Gebiete vorkommen können. Heute richten Wir unsere Aufmerksamkeit auf einen von denjenigen, die sich am öftesten finden, die am schwersten auszu-rotten sind und die zuweilen auch dort vorhanden sind, wo alles andere das höchste Lob verdient, wegen der Schönheit und Kostbarkeit des Gotteshauses, wegen des Glanzes und der genauen Ordnung der Zeremonien, wegen der großen Zahl der Geistlichkeit, wegen des Ernstes und der Andacht der zelebrierenden Priester. Wir meinen den Uebelstand in Dingen des Gesanges und der kirchlichen Musik. Und in der That: sei es vermöge der Natur dieser Kunst, die an sich schon veränderlich und schwankend ist; sei es vermöge des beständigen Wechsels des Geschmacks und der im Laufe der Zeit auftretenden Gewohnheiten; sei es infolge des ungeligen Einflusses, den die weltliche und theaterhafte Kunst auch auf die heilige Kunst ausübt; sei es infolge des Wohlbehagens, das die Musik unmittelbar verursacht und das nicht immer leicht in den gehörigen Schranken zu halten ist; sei es endlich infolge der vielen Vorurtheile, welche sich auf diesem Gebiete auch bei hochgestellten und frommen Personen leicht einschleichen und hartnäckig hängen bleiben: es besteht ein fortwährendes Streben, von jener rechten Norm abzuweichen, die vom Zwecke, um dessentwillen diese Kunst zum Dienste des Kultus Zutritt hat, festgestellt und die so klar ausgedrückt ist in den kirchlichen Canones, in den Verordnungen der allgemeinen und Provinzialsynoden, in den Vorschriften, die zu wiederholten Malen von den heiligen römischen Kongregationen und von Unseren Vorgängern, den römischen Päpsten erlassen sind. Mit wahrer, innerer Genugthuung anerkennen Wir das viele Gute, das in diesem Punkte in den letzten Dezzennien geschehen ist in Unserer erhabenen Stadt Rom und in vielen Kirchen Unseres Vaterlandes, in besonderer Weise bei mehreren Nationen, wo sich tüchtige und für die Ehre Gottes begeisterte Männer mit Billigung des heiligen Stuhles und unter der Aufsicht der Bischöfe zu blühenden Vereinen zusammengeschlossen und beinahe in jeder Kirche und Kapelle die Kirchenmusik wieder zu hohem Ansehen gebracht haben. Dieses Gute ist jedoch bei weitem noch nicht allgemein und wenn wir unsere persönliche Erfahrung fragen und die vielen Klagen berücksichtigen, welche in dieser kurzen Zeit, seitdem es dem Herrn gefallen hat, unsere niedrige Person auf den höchsten Gipfel des Pontifikates zu erheben, an Uns gelangt sind, so erachten Wir es, ohne Uns weiter darüber zu verbreiten, für unsere Pflicht, allsogleich die Stimme zu erheben, um all das zu tadeln und zu verurtheilen, was in den Handlungen des Kultus und des kirchlichen Dienstes der angeedeuteten Norm nicht entsprechend erscheint.

Da es in der That unser sehnlichstest Verlangen ist, daß der wahre christliche Geist in allen Gläubigen in jeglicher Weise wieder erwache und

sich erhalte, ist es vor allem andern notwendig, für die Heiligkeit und Würde des Gotteshauses Sorge zu tragen, wo die Gläubigen zusammenkommen, um jenen Geist aus dessen erster und notwendigster Quelle zu schöpfen, welche da ist die tätige Theilnahme an den heiligen Geheimnissen und an dem gemeinsamen und öffentlichen Gebet der Kirche. Man würde aber vergeblich hoffen, daß zu diesem Zwecke reichlicher Segen des Himmels auf Uns herabströme, wenn Unser Dienst, anstatt wie wohlriechender Duft zum Allerhöchsten emporzusteigen, eher die Geißeln in die Hand des Herrn legt, womit der göttliche Erlöser einst die unwürdigen Tempelschänder aus dem Heiligtume hinausgetrieben hat. Damit nun von jetzt an sich niemand mit der Unkenntnis seiner Pflicht entschuldigen könne und damit jede Unsicherheit in der Auslegung mehrerer bereits bestehender Anordnungen beseitigt werde, haben Wir es für nützlich erachtet, in Kürze jene Grundsätze, nach denen die Kirchenmusik bei den heiligen Handlungen zu regeln ist, anzudeuten und die wichtigsten kirchlichen Vorschriften gegen die häufigsten auf diesem Gebiete herrschenden Uebelstände übersichtlich zusammenzustellen. Und deshalb veröffentlichen Wir diese Unsere Unterweisung aus eigenem Entschluß (*motu proprio*) und mit vollem Wissen (*certa scientia*), der wir aus der Fülle Unserer apostolischen Machtvollkommenheit, gleichsam als einem Gesetzbuch der Kirchenmusik Gesetzeskraft verleihen und verpflichten durch Unser gegenwärtiges Handschreiben alle zu deren genauester Beobachtung.

Instruktion über die Kirchenmusik

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Die Kirchenmusik, ein bedeutender Theil des feierlichen Gottesdienstes, hat denselben allgemeinen Zweck wie dieser, nämlich die Ehre Gottes und die Heiligung und Erbauung der Gläubigen. Sie trägt bei, die kirchlichen Zeremonien zu verschönern und zu verherrlichen und wie es ihre Hauptaufgabe ist, den liturgischen Text, der dem Verständnis der Gläubigen vorgelegt wird, mit entsprechender Melodie zu umkleiden, so ist es auch ihr besonderer Zweck, dem Texte selbst größeren Nachdruck zu verleihen, damit die Gläubigen durch dieses Mittel leichter zur Andacht angeregt und besser disponiert werden, die der Feier der heiligen Geheimnisse eigentümlichen Gnadenfrüchte in sich aufzunehmen.

2. Demzufolge muß die Kirchenmusik in höchstem Grade die Eigenschaften der Liturgie besitzen, nämlich Heiligkeit und Formenschönheit, woraus naturgemäß eine andere Eigenschaft hervorgeht, nämlich ihre Universalität.

Heilig soll sie sein, mithin alles Gemeine nicht bloß von sich selbst, sondern auch von der Art und Weise ausschließen, in der sie von den Mitwirkenden zur Ausführung gelangt.

Sie soll wahre Kunst sein, da sie sonst unmöglich jene Wirkung auf den Zuhörer ausüben kann, welche die Kirche bei der Aufnahme der Tonkunst in ihre Liturgie beabsichtigt.

Sie muß aber auch allgemein sein, in dem Sinne, daß, obwohl es jeder Nation gestattet ist, den kirchlichen Kompositionen jene besonderen

Formen zu geben, welche in gewissem Sinne den spezifischen Charakter der ihr eigenthümlichen Musik bilden, diese (besonderen Formen) in einer Weise dem allgemeinen Charakter der Kirchenmusik untergeordnet seien, daß kein Hörer einer anderen Nation einen unangenehmen Eindruck empfinde.

II. Gattungen der Musik.

3. Diese Eigenschaften finden sich im höchsten Grade im gregorianischen Gesange, der demgemäß der eigentliche Gesang der römischen Kirche ist, der einzige Gesang, den sie von den alten Vätern geerbt hat, den sie im Laufe der Jahrhunderte in ihren liturgischen Büchern eifrigst aufbewahrt hat, den sie als den ihrigen unmittelbar den Gläubigen vorlegte, den sie in einzelnen Theilen des Gottesdienstes ausschließlich vorschreibt und den die neuesten Forschungen auf seine ursprüngliche Vollständigkeit und Reinheit so glücklich wieder zurückgeführt haben.

Aus diesen Gründen wurde der gregorianische Gesang immer als das höchste Muster der heiligen Musik betrachtet, so daß man mit allem Grunde folgende allgemeine Regel aufstellen kann: Eine kirchliche Komposition ist um so heiliger und liturgischer, je mehr sie sich in ihrer Bewegung, ihren Themen und ihrem Geschmacke der Choralmelodie nähert; und sie ist des Gotteshauses umso weniger würdig, je weniger sie jenem höchsten Vorbilde gleicht.

Der alte traditionelle Choralgesang soll also, so weit es nur möglich ist, in die gottesdienstlichen Verrichtungen zurückgeführt werden, in der allgemeinen Ueberzeugung, daß ein Gottesdienst nichts an seiner Feierlichkeit einbüßt, wenn er auch sonst von keiner anderen Musik als von dieser allein begleitet wird.

Zusbesondere trachte man den Choralgesang beim Volke wieder in Uebung zu bringen, damit die Gläubigen neuerdings einen etwas tätigeren Anteil nehmen an dem kirchlichen Gottesdienst, wie es ehemals Sitte war.

4. Die obgenannten Eigenschaften besitzt auch in sehr hohem Grade die klassische Polyphonie, vornehmlich jene der römischen Schule, welche im 16. Jahrhunderte durch Pierluigi von Palestrina den Gipfel der Vollkommenheit erreichte und auch in der Folgezeit Kompositionen von ausgezeichnetem musikalischen und liturgischen Werte hervorbrachte. Die klassische Polyphonie nähert sich sehr dem höchsten Muster jeder Kirchenmusik, dem Choralgesang, und verdiente daher zugleich mit dem Choralgesange bei den feierlichsten Funktionen, wie es jene der päpstlichen Kapelle sind, in Verwendung zu kommen. Auch sie darf also in weitem Umfang wieder in die heiligen Funktionen eingeführt werden, vorzugsweise in den bedeutendsten Basiliken, in den Domkirchen, in den Kirchen von Seminarien und anderen geistlichen Instituten, wo die hiezu erforderlichen Mittel vorhanden zu sein pflegen.

5. Die Kirche hat, bei Wahrung der liturgischen Vorschriften, jederzeit den Fortschritt in der Kunst anerkannt und begünstigt, indem sie zur Zierde des Gottesdienstes alles das zuließ, was das Talent Gutes und Schönes im Laufe der Jahrhunderte zu erfinden vermocht hat. Deshalb ist auch die neuere Musik in der Kirche zulässig, da auch sie Werke von solcher Güte,

solchem Ernst und solcher Würde darbietet, welche in nichts der kirchlichen Funktionen unwürdig sind.

Da indes die neuere Musik hauptsächlich profanen Zwecken dient, wird man mit größerer Sorgfalt darauf zu achten haben, daß jene Kompositionen modernen Stiles, welche in der Kirche Zugang gefunden haben, nichts Profanes enthalten, nichts, was an theatralische Motive erinnert, und daß sie auch in ihren äußeren Formen nicht dem Charakter der weltlichen Musik gleichen.

6. Unter den verschiedenen Arten der modernen Musik ist jener Theaterstil am wenigsten geeignet, die kirchlichen Funktionen zu begleiten, der im Laufe des verflossenen Jahrhunderts sehr in Blüte stand, vorzüglich in Italien. Derselbe stellt schon seiner Natur nach den größten Gegensatz dar zum gregorianischen Choral und zum polyphonen Gesang und mithin auch zu den wichtigsten Regeln einer jeden kirchlichen Musik. Ueberdies lassen sich der innere Bau, der Rhythmus und der sogenannte Konventionalismus eines solchen Stiles nur schlecht mit den Forderungen einer wahren Kirchenmusik in Einklang bringen.

III. Liturgischer Text.

7. Die der römischen Kirche eigene Sprache ist die lateinische. Es ist mithin verboten, bei den feierlichen liturgischen Funktionen irgend etwas in der Volkssprache zu singen, am allerwenigsten die ständigen oder wechselnden Teile der Messe und des Gottesdienstes.

8. Da für jede liturgische Handlung die Texte, die in Musik zum Vortrage gelangen können, samt der Reihenfolge, in der sie zum Vortrage gelangen sollen, genau bestimmt sind, so ist es nicht gestattet, diese Reihenfolge umzustößen, noch auch den vorgeschriebenen Text nach Belieben mit anderen zu verwechseln oder sie gänzlich oder auch nur teilweise auszulassen; ausgenommen die Rubriken gestatten es, daß einzelne Verse durch Orgelspiel ersetzt werden, während diese im Chore einfach rezitiert werden. Nach der Gepflogenheit der römischen Kirche ist es nur gestattet, nach dem Benediktus des Hochamtes eine Motette zum heiligen Sakrament zu singen. Auch kann, wenn Zeit erübrigt, nach dem vorgeschriebenen Offertorium der Messe eine kurze Motette in einem von der Kirche approbierten Text gesungen werden.

9. Der liturgische Text muß so gesungen werden, wie er in den Büchern sich findet, ohne Veränderung oder Umstellung der Worte, ohne ungehörige Wiederholungen, ohne Zerreißung der Silben, in einer den gläubigen Zuhörern verständlichen Weise.

IV. Äußere Form der kirchlichen Kompositionen.

10. Die einzelnen Teile der Messe und des Gottesdienstes müssen auch in musikalischer Hinsicht jene Auffassung und jene Form bewahren, welche ihnen die kirchliche Ueberlieferung gegeben hat und welche sich im gregorianischen Gesang sehr gut ausgedrückt finden. Anders ist also ein Introitus zu komponieren, (anders) ein Graduale, eine Antiphon, ein Psalm, ein Hymnus, ein Gloria &c.

11. In besonderen beobachte man folgende Normen:

a) Kyrie, Gloria, Kredo u. s. w. müssen die dem Texte eigene Einheit der Komposition beibehalten. Es ist daher nicht gestattet, sie in verschiedene Abteilungen zerrissen in Musik zu setzen, so daß eine jede dieser Abteilungen eine in sich abgeschlossene Komposition bildet und von den übrigen auch abgetrennt oder durch eine andere ersetzt werden könnte.

b) Bei der Feier der Vesper hat man sich für gewöhnlich an die Norm des *Caeremoniale Episcoporum* zu halten, welches für die Psalmodie den Choral vorschreibt und für das Gloria Patri und den Hymnus den mehrstimmigen Gesang gestattet.

Bei größeren Feierlichkeiten ist indessen auch ein Wechsel erlaubt zwischen Choralgesang im Chöre und sogenannten Falsobordoni oder Versen, die in ähnlicher Weise entsprechend in Musik gesetzt sind.

Manchmal ist es auch zulässig, ganze Psalmen in moderner Musik in Aufführung zu bringen, wenn nur bei solchen Kompositionen die der Psalmodie eigentümliche Form gewahrt wird; das heißt, daß die Sänger abwechselungsweise zu psalmieren scheinen entweder in neuen Motiven, oder in solchen, die dem Choral entnommen oder nachgebildet sind.

Es sind also die sogenannten konzertierenden Psalmen für immer ausgeschlossen und verboten.

c) In den kirchlichen Hymnen möge die traditionelle Form des Hymnus beibehalten werden. Es ist mithin unstatthaft, ein, Tantum ergo z. B. so zu komponieren, daß die erste Strophe eine Romanze, eine Kavatina, ein Adagio, das Genitori hingegen ein Allegro darstellt.

d) Die Versperantiphonen sollen für gewöhnlich in der ihnen eigenen gregorianischen Melodie zur Ausführung gelangen. Sollten sie in einem besonderen Fall (modern-) musikalisch gesungen werden, so dürfen sie niemals die Form einer Konzertmelodie oder den Umfang einer Motette oder einer Kantate annehmen.

V. S ä n g e r.

12. Ausgenommen jene Gesänge, welche dem Celebranten am Altare und dessen Assistenten zukommen und die immer bloß im Choral und ohne jegliche Orgelbegleitung sein müssen, ist der ganze übrige liturgische Gesang Sache des Kirchenchores und deshalb bilden die Sänger in der Kirche, auch wenn sie Laien sind, den Chor der Leviten. Dementsprechend muß die Musik, die sie aufführen, wenigstens zum größten Teil den Charakter der Chormusik haben.

Hiermit soll nicht gesagt sein, daß der Sologesang vollständig ausgeschlossen sei. Aber er soll beim Gottesdienste nicht in der Weise vorherrschen, daß der größte Teil des liturgischen Textes also (als Solo) zur Ausführung gelange; vielmehr soll er den Charakter eines einfachen Akzentuums und Hervorhebens der Melodie haben und mit dem übrigen Teil der Komposition in der Form des Chorgefanges enge verbunden sein.

13. Aus dem nämlichen Grundsatz ergibt sich, daß die Sänger in der Kirche in Wahrheit ein liturgisches Amt bekleiden und daß es deshalb den Frauen, die eines solchen Amtes unfähig sind, nicht gestattet werden kann,

einen Teil des Musikchores oder der Sängerkapelle zu bilden. Will man demnach die hohen Stimmen Sopran und Alt verwenden, so müssen sie nach uralter kirchlicher Sitte mit Knaben besetzt sein.

14. Endlich möge man zur Teilnahme am Kirchenchore nur Männer von offenkundiger Frömmigkeit und Rechtschaffenheit zulassen, welche durch ihre bescheidene und andächtige Haltung während der kirchlichen Funktionen sich des heiligen Dienstes, den sie verrichten, als würdig erweisen. Es wird sich auch geziemen, daß die Sänger, wenn sie in der Kirche auftreten, in geistlicher Kleidung und im Kochett erscheinen und wenn der Chorraum zu sehr den Augen des Publikums ausgesetzt wäre, sie durch Gitter gedeckt seien.

VI. Orgel und Instrumente.

15. Obgleich die reine Vokalmusik die eigentliche Musik der Kirche ist, so ist doch auch die Begleitung derselben mit der Orgel gestattet. In besonderen Fällen, innerhalb bestimmter Grenzen und mit entsprechender Vorsicht können auch andere Instrumente zugelassen werden, jedoch niemals ohne besondere Erlaubnis des Bischofes, gemäß der Vorschrift des *Caeremoniale Episcoporum*.

16. Da der Gesang immer vorherrschen soll, dürfen die Orgel und die Instrumente ihn nur unterstützen und niemals unterdrücken.

17. Es ist nicht gestattet, dem Gesange lange Vorspiele vorausgehen zu lassen oder ihn durch Zwischenspiele zu unterbrechen.

18. Das Orgelspiel soll bei der Begleitung des Gesanges, bei Vor- und Zwischenspielen und ähnlichen, nicht nur der Eigenart dieses Instrumentes entsprechen, sondern auch alle Eigenschaften der wahren kirchlichen Musik besitzen, welche im Vorstehenden aufgezählt wurden.

19. Der Gebrauch des Pianoforte ist in der Kirche verboten, sowie auch lärmende und lustige Instrumente, wie kleine und große Trommel, Becken, Glöckchen und ähnliche.

20. Den sogenannten Musikbänden ist es strenge untersagt, in der Kirche zu spielen; nur in besonderen Fällen mag es, die Zustimmung des Bischofes vorausgesetzt, gestattet sein, eine beschränkte, wohlbedachte und der Dertlichkeit angemessene Wahl von Blasinstrumenten zuzulassen, sofern die Komposition und die Begleitung in einem ernstern, geziemenden und einem der Orgel durchwegs ähnlichen Stile geschrieben ist.

21. Bei den Prozessionen außerhalb der Kirche kann eine Musikbande vom Bischofe gestattet werden, falls keine profanen Stücke zur Aufführung kommen. Es wäre bei solchen Gelegenheiten erwünscht, daß sich die Musik auf die Begleitung geistlicher Gefänge beschränkte, welche von den Sängern oder den frommen an der Prozession teilnehmenden Vereinen in lateinischer oder in der Sprache des Volkes vorgetragen werden.

VII. Dauer der liturgischen Musik.

22. Es ist nicht gestattet, aus Rücksichten für den Gesang oder das Spiel den Priester am Altare länger warten zu lassen, als es die liturgische Funktion mit sich bringt. Den kirchlichen Vorschriften gemäß muß das Sanctus

vor der Elevation zu Ende sein und deshalb soll auch der Priester in diesem Punkte auf die Sänger Rücksicht nehmen. Gloria und Credo sollen der gregorianischen Ueberlieferung gemäß verhältnismäßig kurz sein.

23. Im allgemeinen ist es als sehr großer Mißbrauch zu verurtheilen, daß bei den kirchlichen Funktionen die Liturgie als Nebensache und gewissermaßen als im Dienste der Musik stehend erscheine, während doch die Musik einfach nur ein Teil und eine bescheidene Magd der Liturgie ist.

VIII. Besondere Mittel.

24. Behufs genauer Durchführung der vorstehenden Anordnungen sollen die Bischöfe, wenn sie es nicht schon getan haben, in ihren Diözesen aus Personen, welche auf dem Gebiete der Kirchenmusik wahrhaft sachverständig sind, eine besondere Kommission zusammenstellen und derselben die Aufgabe zuweisen, die musikalischen Aufführungen in den Kirchen zu überwachen. Sie mögen nicht bloß darauf sehen, daß die Musik nicht nur an sich gut sei, sondern auch, daß sie den Kräften der Sänger entspreche und immer gut aufgeführt werde.

25. In den Klerikalseminarien und in den geistlichen Instituten möge man den tridentinischen Vorschriften gemäß allgemein mit allem Eifer und aller Liebe den vorbelobten traditionellen Choralgesang pflegen und die Vorgesetzten seien in diesem Punkte nicht sparsam mit Ermunterungen und Belobungen der ihnen untergebenen Jugend. In der nämlichen Weise möge man, wo es tunlich ist, die Gründung einer Sängerschule fördern zur Ausführung der kirchlichen Polyphonie und der guten Kirchenmusik.

26. In den gewöhnlichen Vorlesungen, welche den Theologen über Liturgie, Moral und Kirchenrecht gehalten werden, unterlasse man nicht jene Punkte zu berühren, welche in näherer Beziehung zu den Grundsätzen und Vorschriften der Kirchenmusik stehen und man suche den Unterricht mit irgend einer besonderen Unterweisung über die Aesthetik der heiligen Musik zu ergänzen, damit die Kleriker das Seminar nicht ohne jene Kenntnisse verlassen, welche zur vollen kirchlichen Bildung erforderlich sind.

27. Man trage Sorge, wenigstens an größeren Kirchen, die alten Sängerschulen wieder ins Leben zu rufen, wie es schon in vielen Orten mit bestem Erfolge geschehen ist. Es wird dem eifrigen Klerus nicht schwer fallen, auch an kleineren Kirchen und auf dem Lande solche Schulen zu errichten, ja in denselben findet er ein sehr leichtes Mittel, Kinder und Erwachsene zu ihrem eigenen großen Nutzen und zur Erbauung des Volkes um sich zu versammeln.

28. Man trachte in jeder möglichen Weise die schon bestehenden höheren Musikschulen zu erhalten und zu unterstützen und zu deren Gründung beizutragen, wo sie noch nicht vorhanden sind. Es kommt allzu viel darauf an, daß die Kirche selber dafür Sorge, daß ihre Chorregenten, Organisten und Sänger nach den richtigen Grundsätzen der heiligen Kunst herangebildet werden.

IX. Schluß.

29. Schließlich wird den Chorregenten, den Sängern, dem Klerus, den Vorstehern der Seminarien, der kirchlichen Institute und religiösen Genossenschaften, den Pfarrern und Kirchenvorstehern, den Kanonikern der Kolegiat- und Kathedralkirchen und vor allem den Diözesanbischöfen ans Herz gelegt, mit allem Eifer diese vernünftigen, lange ersehnten und von allen einmütig verlangten Reformen zu fördern, auf daß das Ansehen der Kirche selber nicht der Mißachtung anheimfalle, welche dieselben zu wiederholtenmalen in Vorschlag gebracht hat und sie gegenwärtig neuerdings einschränkt.

Gegeben in Unserem apostolischen Palast im Vatikan am Feste der heiligen Jungfrau und Märtyrerin Cäcilia, den 22. November 1903, im ersten Jahre Unseres Pontifikates.

Pius PP. X

Erbauliches für den Büchertisch der christlichen familie

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian
(Oberösterreich). (Nachdruck vorbehalten.)

Nach Mehreres aus der asketischen Literatur.

Die deutschen Schriften des seligen Heinrich Seuse aus dem Prediger-Orden. Nach den ältesten Handschriften in jetziger Schriftsprache herausgegeben von P. Fr. Heinrich Seuse-Denifle aus demselben Orden. I. Band. Literarisches Institut von Dr. Max Huttler in München. 1888. 8°. 634 S. Geb. in Leder M. 15.

Heinrich Seuse (Sufo) trat schon mit 13 Jahren in den Prediger-Orden. In den ersten fünf Jahren seines Ordenslebens begnügte er sich damit, den Vorschriften des Ordens äußerlich zu entsprechen. Vom 18. Jahre an aber folgte er dem Drange der göttlichen Gnade, die ihm in besonders reichem Maße zuteil ward und verwandte alle Kraft zur Erlangung der Vollkommenheit und zur möglichsten Ausbildung des inneren Lebens, übte die strengste Entsagung, die gewissenhafteste Geistesammlung, die eifrigste Pflege des mündlichen Gebetes und der Betrachtung, so daß er eine besondere Vereinigung mit Gott erlangte. Gott verlieh ihm die Kraft und das Geschick, die Seelen der Mitmenschen für Gott zu gewinnen, die Lauen mit Eifer, die Sünder mit Reue zu erfüllen, so daß er als trefflicher Seelsorger für Vervollkommnung der Seelen Außergewöhnliches leistete. Heinrich lebte und starb im Rufe der Heiligkeit.

Anläßlich der sechsten Säcularfeier des seligen Hinscheidens Albert des Großen gab der berühmte Gelehrte aus dem Dominikaner-Orden P. Denifle das Hauptwerk Seuses, des „lieblichsten aller deutschen Mystiker“, das sogenannte „Exemplar“ heraus. Es zerfällt in 4 Bücher: **Seuses Leben**, ein Büchlein der ewigen Weisheit und Wahrheit und das Briefbüchlein. Seuses Leben zerfällt in zwei Teile: Seite 14—138 ist nur von dem Seligen die Rede; Seite 141—301 ist eine Art Anleitung zur Vollkommenheit für seine geistliche Tochter, als Spiegel dient ihr der Lebensgang Seuses. **Das Büchlein der ewigen Weisheit**. Dies war am Ende des 14. und im 15. Jahrhundert das gelesenste deutsche Andachtsbuch nach Angabe des Herausgebers. Zweck dieses Büchleins ist: Entzündung eines heiligen Eifers, Erwärmung der lauen Seele, Belebung der Andacht. **Das Büchlein der Wahrheit** hat Seuse geschrieben gegen die häretischen Be-